



DIE LINKE.

Berechnung der Regelleistung für das ALG II

1.) Zwei Verfahren für die Berechnung: „Warenkorb“ oder Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS)

Kriterien für die Berechnung nach § 28 (3) und (4) SGB XII (derzeitige Rechtslage):

- Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen,
- Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten: statistisch ermittelte Verbraucherausgaben der unteren Einkommensgruppen (durch EVS, letzte Datenerhebungen 1998 und 2003)

2.) Zusammensetzung der Einkommens- und Verbrauchergruppen (untere 20 % der Einkommensgruppen ohne Sozialhilfeempfänger)

- 32 % über 65 Jahre
- 48 % zwischen 25 und 64 Jahre
- 20 % unter 25 Jahre

Problem: Ausgabenniveau der über 65 jährigen niedriger als der unter 65 jährigen (z.B. sinkt der Kalorienbedarf)

3.) Kürzungen der EVS-Daten für die Regelleistung beim ALG II 2003:

- | | |
|--|-------|
| - Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren | 4 % |
| - (Wohnung, Wasser, Strom, Brennstoffe | 92 %) |
| - Bekleidung und Schuhe | 0 % |
| - Einrichtungsgegenstände | 9 % |
| - Gesundheitspflege | 29 % |
| - Verkehr | 74 % |
| - Nachrichtenübermittlung | 25 % |
| - Freizeit, Unterhaltung, Kultur | 45 % |
| - Beherbergungs- und Gaststättenleistungen | 71 % |
| - andere Waren und Dienstleistungen | 33 % |

(nach Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Fachbuchverlag 2006, S. 136)

Vor Einführung von Hartz IV, z.B. 1990, wurden die Daten der EVS zu 100 % für die Grundsicherung anerkannt!

4.) Gekürzte Regelsätze für Kinder und Jugendliche mit Einführung von Hartz IV 2005:

- bis Vollendung des 6. Lebensjahres: 60 %
 - ab 7. bis Vollendung des 14. Lebensjahres: 60 % (früher: 65 %)
 - ab 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres: 80 % (früher: 90 %)
- Geänderte Regelleistungen heute:
- ab 7. bis Vollendung 14. Lebensjahr: 70 %
 - ab 19. bis Vollendung 25. Lebensjahr: 80 % (früher: 100 %)

5.) Existenzsicherung durch Ernährung

Dafür sind 37 % der RL vorgesehen, zur Zeit also

- für eine/n Alleinstehende/n: 132, 83 € (tägl.: 4, 43 €)
- für in Partnerschaft Lebende: 119, 51 € (tägl.: 3, 98 €)

1962 und 1970 wurden für Erwachsene (Männer und Frauen) ein täglicher Kalorienbedarf von 2.250 kcal. berechnet.

Juli 2008 waren für die Deckung von 1.000 kcal 2, 56 € nötig (einschließlich Preissteigerung gegenüber 2007 und durchschnittlichem Warenverderb), daraus folgt:

- Alleinstehende können sich mit tägl. 1.730 kcal. ernähren,
- in Partnerschaft Lebenden stehen 1.555 kcal. zur Verfügung

Bei Berücksichtigung des tatsächlichen durchschnittlichen Körpergewichts und ausreichender körperlicher Bewegung haben 19- bis 65 jährige aber einen täglichen Energiebedarf von 2.550 kcal.

Dafür wäre ein Anteil von 196 € für Ernährung und alkoholfreie Getränke in der Regelleistung nötig.

Das heißt: der Eckregelsatz (z.Zt. 359 €) müsste allein wegen des tatsächlichen Bedarfs an Ernährung um 65 € erhöht werden und damit 424 € betragen.

6.) Eine der Bestimmungsgrößen für die Höhe des Regelsatzes ist das Lohnniveau:

- notwendig ist ein „Lohnabstandsgebot“ (Arbeit muss sich lohnen),
- ein Mindestlohn von 7, 50 € liegt noch unter dem Hartz IV-Niveau (Berechnungsmaßstab nach § 28 Abs.4 SGB XII: Ehepaar mit drei Kindern), notwendig wäre ein Mindestlohn von mindestens 10 € .
- Zu beachten ist dabei: Der Lohn muss die Reproduktionskosten der Arbeitskraft decken, also auch die Kosten für den Nachwuchs.

Quellen für diese Argumentation:

- Prof. Rainer Roth: Statt Mangelernährung – Eckregelsatz von mindestens 500 Euro, 21.11.2008,
- Rüdiger Böker, Mitglied des Sozialgerichtstages e.V.: Gutachten zur Entstehung und Höhe der Regelleistung, eingeführt ins Verfahren 1 BVL 1/09 vor dem Bundesverfassungsgericht